

State of San Andreas



Strafvollzugsgesetz (StVollzG)

Stand: 16.07.2023



Erster Abschnitt: Anwendungsbereich

§1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Zweiter Abschnitt: Vollzug der Freiheitsstrafe

Erster Titel: Grundsätze

§ 2 Aufgabe des Justizvollzuges

- (1) Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 3 Gestaltung des Vollzuges

- (1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.
- (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.
- (3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 4 Stellung des Gefangenen

- (1) Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.
- (2) Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Zweiter Titel: Planung des Vollzuges

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.
- (2) Der Gefangene wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet.
- (3) Eine Aufnahme in die JVA erfolgt regelmässig Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- (4) Auf ausdrücklichen Wunsch des Täters kann eine Aufnahme auch ausserhalb dieser Zeiten stattfinden.

State of San Andreas

Strafvollzugsgesetz



- (5) Kann ein Täter nicht in die JVA aufgenommen werden, so wird ihm bis zum nächstmöglichen Aufnahmezeitpunkt eine Fussfessel angelegt.
- (6) Begeht ein Täter weitere Straftaten während der Zeit, in der er nicht in die JVA aufgenommen werden kann, so darf gegen ihn Sicherungshaft angeordnet werden.

Dritter Titel: Unterbringung und Ernährung des Gefangenen

§ 6 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

- (1) Die Gefangenen arbeiten gemeinsam. Dasselbe gilt für sonstige Beschäftigungen während der Arbeitszeit.
- (2) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit den anderen aufhalten.
- (3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden,
 1. wenn ein schädlicher Einfluß auf andere Gefangene zu befürchten ist,
 2. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
 3. wenn der Gefangene zustimmt.

§ 7 Anstaltsverpflegung

- (1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Dem Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen, sofern diese von den Vollzugsbeamten nicht unter widrigen Umständen besorgt werden muss.

Vierter Titel: Besuche, Schriftwechsel

§ 8 Grundsatz

- (1) Der Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren. Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern.

§ 9 Recht auf Besuch

- (1) Der Gefangene darf regelmäßig Besuch empfangen. Die Höchstdauer beträgt eine Stunde. Das Weitere regelt die Hausordnung.
- (2) Besuche können darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht vom Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung des Gefangenen aufgeschoben werden können.
- (3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, daß sich der Besucher durchsuchen läßt.

State of San Andreas

Strafvollzugsgesetz



§ 10 Besuchsverbot

Die Vollzugsbeamten können Besuche untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, daß sie einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden

§ 11 Besuch von Verteidigern und Rechtsanwälten

- (1) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 12 Überwachung der Besuche

- (1) Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, daß es der Überwachung nicht bedarf. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus diesen Gründen erforderlich ist.
- (2) Ein Besuch muss abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen.
- (3) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht.
- (4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch des Verteidigers übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch eines Rechtsanwalts zur Erledigung einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

Fünfter Titel: Gesundheitsfürsorge

§ 13 Allgemeine Regelungen

- (1) Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen.
- (2) Der Gefangene hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

§ 14 Krankenbehandlung

- (1) Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfaßt insbesondere
 1. ärztliche Behandlung,
 2. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,



State of San Andreas

Strafvollzugsgesetz

3. medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung und Arbeitstherapie, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 15 Verlegung

- (1) Ein kranker Gefangener kann in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für die Behandlung seiner Krankheit besser geeignete Vollzugsanstalt verlegt werden.
- (2) Kann die Krankheit eines Gefangenen in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, den Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen, ist dieser in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

§ 16 Benachrichtigung bei Krankheit oder im Todesfall

- (1) Wird ein Gefangener schwer krank, so ist ein Angehöriger, eine Person seines Vertrauens oder der gesetzliche Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn ein Gefangener stirbt.
- (2) Dem Wunsch des Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Sechster Titel: Sicherheit und Ordnung; Unmittelbarer Zwang; Disziplinarmaßnahmen

§ 17 Grundsätze

- (1) Das Verantwortungsbewußtsein des Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.
- (2) Die Pflichten und Beschränkungen, die dem Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, daß sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 18 Verhaltensvorschriften

- (1) Der Gefangene hat sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Er darf durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.
- (2) Der Gefangene hat die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn er sich durch sie beschwert fühlt. Einen ihm zugewiesenen Bereich darf er nicht ohne Erlaubnis verlassen.
- (3) Seinen Haftraum und die ihm von der Anstalt überlassenen Sachen hat er in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.
- (4) Der Gefangene hat Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

State of San Andreas

Strafvollzugsgesetz



§ 19 Durchsuchung

- (1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.
- (2) Nur bei Gefahr im Verzug im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

§ 20 Sichere Unterbringung

- (1) Ein Gefangener kann in eine Anstalt verlegt werden, die zu seiner sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst sein Verhalten oder sein Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt.

§ 21 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Vollzuges sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig
 1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
 2. die Aufnahme von Lichtbildern mit Kenntnis des Gefangenen,
 3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
 4. Messungen.
- (2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen.

§ 22 Festnahmerecht

- (1) Ein Gefangener, der entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhält, kann durch die Vollzugsbehörde oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

§ 23 besondere Sicherungsmaßnahmen

- (1) Gegen einen Gefangenen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht.
- (2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:
 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
 2. die Beobachtung auch mit optisch-elektronischen Einrichtungen,
 3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
 4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
 5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und



State of San Andreas

Strafvollzugsgesetz

6. die Fesselung.

- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

§ 24 Einzelhaft

- (1) Die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, unerlässlich ist.

§ 25 Fesselung

- (1) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden.

§ 26 Unmittelbarer Zwang

- (1) Vollzugsbeamte dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.
- (2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.
- (3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 27 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
- (2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 28 Androhung von Unmittelbarem Zwang

- (1) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muß, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 29 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

- (1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.
- (2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.



State of San Andreas

Strafvollzugsgesetz

- (3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 30 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

- (1) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,
1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
 2. wenn sie eine Meuterei unternehmen oder
 3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.
- (2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

§ 31 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Gefangener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann der Anstaltsleiter gegen ihn Disziplinarmaßnahmen anordnen.
- (2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, den Gefangenen zu verwarnen.
- (3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 32 Arten der Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:
1. Verweis,
 2. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen.
 3. die getrennte Unterbringung während der Freizeit,
 4. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
 5. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle,
 6. Verlängerung der Haft bis zu 30 Hafteinheiten

Dritter Abschnitt: Ersatzfreiheitsstrafe; Erzwingungshaft; Beitreibung

§ 33 Ersatzfreiheitsstrafe

- (1) Zur Beitreibung einer verhängten Geldstrafe kann eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet werden; die Höhe der Freiheitsstrafe richtet sich nach der Geldstrafe
- (2) Bei der Berechnung der Freiheitsstrafe entsprechen je 10.000 Euro 60 Hafteinheiten.

State of San Andreas

Strafvollzugsgesetz



- (3) Die Maximale Höhe von 240 Hafteinheiten bleibt bei einer Ersatzfreiheitsstrafe außer Betracht.
- (4) Wird die Geldstrafe voll gezahlt ist die Ersatzfreiheitsstrafe sofort zu beenden.
- (5) Die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe befreit von der Zahlungspflicht

§ 34 Erzwingungshaft

- (1) Zur Beitreibung von Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgeldern und Zwangsgeldern kann auch Erzwingungshaft verhängt werden.
- (2) Bei der Berechnung der Erzwingungshaft entsprechen je 20.000 Euro 60 Hafteinheiten.
- (3) Die Maximale Höhe von 240 Hafteinheiten bleibt bei einer Ersatzfreiheitsstrafe außer Betracht.
- (4) Wird die Geldstrafe voll gezahlt ist die Erzwingungshaft sofort zu beenden.
- (5) Die Verbüßung der Erzwingungshaft befreit nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Die Erzwingungshaft kann wiederholt angeordnet werden bis zur Zahlung der Geldauflage.

§ 35 Beitreibung

- (1) Zur Beitreibung von Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgeldern und Zwangsgeldern können auch Gegenstände und Fahrzeuge gepfändet werden um die Gelder beizutreiben.